



Gemeindeamt
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

Ludmannsdorf, 12.08.2020

Betreuungsordnung für die schulische Tagesbetreuung V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 12.08.2020,
Zahl: 211-7/2020, mit welcher eine Betreuungsordnung für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform (schulische Tagesbetreuung) im Bildungszentrum Ludmannsdorf erlassen wird.

Gemäß §§ 12a, 33, 45 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 sowie §§ 2 und 6 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 und §§ 5 und 14 Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 77/1985 alle in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme, An-/Abmeldungen, Beendigung

1. Aufgabe:

- a) Im Betreuungsteil an der ganztägigen Schulform hat der/die LehrerIn in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsarbeit die im § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes grundgelegten Aufgaben zu erfüllen.
- b) Die schulische Tagesbetreuung hat die Aufgabe, schulpflichtigen Kindern Aufsicht zu gewähren und die Familienerziehung zu unterstützen und zu ergänzen. Die Kinder sind zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten.
- c) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind, regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.
- d) Für den Schulerfolg ist die schulische Tagesbetreuung nicht verantwortlich.
- e) Für alle Vorfälle, die sich auf dem Weg zur oder von der schulischen Tagesbetreuung ereignen, ist die Betreuungseinrichtung (Schulerhalterin), ebenso wie für Vorfälle außerhalb der Öffnungszeiten, nicht verantwortlich.



G e m e i n d e a m t
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

2. Aufnahme:

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe freier Plätze jeweils zu Beginn eines jeden neuen Unterrichtsjahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) Eintritt der Schulpflicht unter Berücksichtigung des vorzeitigen Schulbesuches bei schulreifen Kindern,
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte/n,
- d) persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung und
- e) die schriftliche Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, diese Betreuungsordnung einzuhalten.

3. Anmeldungen:

- a) Der Besuch des Betreuungsteiles der ganztätigen Schulform (schulische Tagesbetreuung) bedarf einer schriftlichen Anmeldung, die anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule erfolgen kann; gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist (nach Maßgabe der freien Plätze!).
- b) Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen.
- c) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.
- d) Die Ausschreibung der freien Plätze erfolgt über die Schulleitung im Zuge der Schuleinschreibung bzw. zu Beginn eines jeden neuen Unterrichtsjahres und die Zusage über die Aufnahme in den Betreuungsteil der ganztätigen Schulform über die Gemeinde als Schulerhalterin.
- e) Behinderte (beeinträchtigte) Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch, kann die Vorlage eines entsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attestes durch die Leitung der schulischen Tagesbetreuung verlangt werden.



G e m e i n d e a m t
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

4. Abmeldungen:

Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt ist eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe möglich.

5. Beendigung:

Wird der Kostenbeitrag (Elternbeitrag) trotz Mahnung 3 Monate durch nicht bezahlt, endet die Schülerschaft für den Betreuungsteil.

§ 2

Vorschriften für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung

- a) Die Kinder sind verpflichtet, **an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein.**
- b) Das **Fernbleiben** vom Betreuungsteil an der ganztägigen Schulform ist nur zulässig:
 - bei gerechtfertigter Verhinderung (insbesondere bei Krankheit des/der SchülersIn, außergewöhnlichen Ereignissen im Leben des/der SchülersIn oder in der Familie des/der SchülersIn, Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des/der SchülersIn dadurch gefährdet ist),
 - bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist.
 - bei Abholung durch geeignete Personen oder mittels schriftlicher Bestätigung
- c) Jedes Fernbleiben des Kindes ist ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes der Betreuungseinrichtung zu melden. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder bei häufig kürzeren krankheitsbedingten Fernbleiben kann die Leitung der schulischen Tagesbetreuung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.
- d) Veränderungen von Adresse, Arbeitsplatz und Telefonnummer sind unverzüglich der Leitung der schulischen Tagesbetreuung bekanntzugeben.
- e) Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und der Leitung der schulischen Tagesbetreuung ist verpflichtend und setzt den regelmäßigen persönlichen Kontakt voraus.



G e m e i n d e a m t
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

- f) Das Kind benötigt für den Besuch ein Paar Hausschuhe, die deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen sind.
- g) Für mitgebrachte Gegenstände und Geld übernimmt die schulische Tagesbetreuung keine Haftung.
- h) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung, kann die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- i) Im Rahmen des Besuches der schulischen Tagesbetreuung wird das Kind gegebenenfalls in Fotografie/Film/Radio/TV-Aufnahmen einbezogen. Eventuell finden auch Veröffentlichungen statt. Mit Kenntnisnahme dieser Verordnung stimmt der/die Erziehungsberechtigte der Veröffentlichung zu.
- j) Impfungen (FSME, Di + Tetanus,...): Bei nicht geimpften Kindern, müssen sich die Erziehungsberechtigten über die Risiken beim Haus- oder Kinderarzt informieren.
- k) Im Erkrankungsfall übernimmt die schulische Tagesbetreuung keine Haftung.

§ 3

Lehrpläne und Bildung von Gruppen im Betreuungsteil

a) Lehrpläne/Betreuungspläne:

Der Betreuungsteil der ganztägigen Schulform umfasst folgende Bereiche:

- gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht und/oder
- individuelle Lernzeit sowie
- jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung).

b) Bildung von Gruppen im Betreuungsteil der ganztätigen Schulform:

Ob eine schulische Tagesbetreuung zu Beginn eines neuen Schuljahres zustande kommt, hängt von den schriftlichen Anmeldungen ab.

Die Entscheidung über das Zustandekommen einer jährlichen schulischen Tagesbetreuung im Bildungszentrum Ludmannsdorf obliegt dem Gemeindevorstand.

Eine Betreuungsgruppe darf ab einer Mindestanzahl von 10 Schülern, die zum Betreuungsteil an mindestens 3 Tagen einer Woche angemeldet sind, gebildet werden. Die Betreuungsgruppe darf 25 zum Betreuungsteil angemeldete Schüler nur in berechtigten Ausnahmefällen überschreiten.



G e m e i n d e a m t
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 14.09.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Betreuungsordnung des Gemeinderates vom 05.09.2019, Zahl 211-6/2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister


Manfred Maierhofer

Angeschlagen am: 13.08.2020
Abgenommen am: